

Antrag

der Abgeordneten Raestrup, Stücklen, Spies (Emmenhausen),
Dr. Dollinger und Genossen

betr. Rückerstattung aus dem Investitionshilfe-Aufkommen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (IHG) vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) die Rückerstattung des Aufkommens an die Abgabepflichtigen einzuleiten, welches den in § 1 des Investitionshilfegesetzes vorgesehenen Betrag von 1 Milliarde DM übersteigt.

Da die in § 7 Abs. 3 IHG vorgesehene Ermäßigung des Aufbringungssatzes nicht mehr wirksam sein würde, soll die Rückerstattung in Verbindung mit den noch ausstehenden Zuteilungen von Wertpapieren gemäß § 32 IHG als Barausschüttung vorgenommen werden. Das „Industriekreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe“ ist daher zu verpflichten, die 1 Milliarde DM übersteigenden Eingänge aus Zahlungen für die Investitionshilfe zum Zwecke der Rückerstattung zur Verfügung zu halten.

Bonn, den 7. Juli 1954

Raestrup	Giencke	Lücker (München)
Stücklen	Glüsing	Lulay
Spies (Emmenhausen)	Goldhagen	Mensing
Dr. Dollinger	von Hassel	Müller-Hermann
Barlage	Dr. Hellwig	Nellen
Dr. Bartram	Höcherl	Pelster
Dr. Bergmeyer	Dr. Höck	Rasner
Bock	Kemper (Trier)	Rösing
Dr. Böhm (Frankfurt)	Kirchhoff	Ruf
Brand (Remscheid)	Dr. Köhler	Schmidt-Wittmack
Brese	Koops	Schmücker
Brookmann (Kiel)	Kortmann	Schuler
Dr. von Buchka	Kramel	Schulze-Pellengahr
Burgemeister	Kühlthau	Dr. Serres
Diedrichsen	Dr. Leiske	Wacker (Buchen)
Frau Dietz	Lenz (Brühl)	Dr. Wahl
Feldmann	Lenze (Attendorf)	Frau Dr. h.c. Weber (Aachen)
Friese	Dr. Löhr	Wieninger